



Information zum Bundesprogramm „Förderung von Klimaschutzprojekten“

Vereinsberatung im TNB

Nicolas Sanchez de la Torre
2020

„Der
Tennisverein
fit für die
Zukunft!“

Sportstättenbau

Weitere Projekte

- Klimacheck für Vereine
- Förderung von Klimaschutzprojekten
- Sportentwicklungsplanungen und Sportraumentwicklungsprozesse

Projekte bis 25.000 €

- Bestandssicherung

Projekte ab 25.000 €

- Bestandssicherung
- Bestandsentwicklung
- Im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds

Sportstättenbau



Klimacheck für Vereine

Der LandesSportBund Niedersachsen hat in Kooperation mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) das Programm Klima(s)check zur Förderung von Sportvereinen entwickelt.



Bild: KEAN

Energie- und Beleuchtungsberatungen

Teilnehmende Vereine können bis zu 2.500 € für eine von einem unabhängigen Experten erstellte Energieberatung erstattet bekommen.

NEUERUNG!

Ab 01.09.2019 ist es möglich, eine professionelle Beleuchtungsberatung durchführen zu lassen.

Teilnehmende Vereine können bis zu 1.500 € für eine von einem unabhängigen Experten erstellte Beleuchtungsberatung erstattet bekommen.

Für die Beratungsleistungen stehen bis Ende 2020 begrenzte Fördermittel zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Sportbünde und Sportvereine richten ihre Anträge direkt an den LSB.

- Das zu untersuchende Gebäude befindet sich im Eigentum des Sportvereins oder es bestehen dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung.

- Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

- Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

- Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum der Fördermittelzusage.

Bundesprogramm "Förderung von Klimaschutzprojekten"



Förderlotse zur Kommunalrichtlinie

Hier finden Sie die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie – der neue Förderlotse hilft Ihnen, die für Sie passenden Klimaschutzmaßnahmen zu finden und führt Sie direkt zur Antragstellung. [Link zum Förderlotsen](#)

Sportvereine müssen für eine Förderung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eingetragener Verein im Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitsstatus
- Sport als vorrangiger Vereinszweck

Lassen Sie Ihr Engagement für den Klimaschutz fördern!

Die Kommunalrichtlinie macht's möglich: Sichern Sie sich Zuschüsse zum Beispiel für

- ✓ den Austausch beziehungsweise die energieeffiziente Sanierung von
 - ✓ Außenbeleuchtung mit zeit- oder präsenzabhängiger Schaltung inklusive der Beleuchtungstechnik für Flutlichtanlagen,
 - ✓ Innen- und Hallenbeleuchtung,
 - ✓ raumluftechnischen Anlagen,
 - ✓ nicht regelbaren Pumpen in Schwimmbädern,
 - ✓ Gebäudeleittechnik inklusive Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- ✓ die Errichtung von Radabstellanlagen wie Fahrradbügel,
- ✓ die Optimierung
 - ✓ von Rechenzentren und Serverräumen sowie
 - ✓ zentralen Warmwasserbereitungsanlagen oder
- ✓ den Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung.

Antrag stellen 1. Januar bis 31. März & 1. Juli bis 30. September

Bundesprogramm "Förderung von Klimaschutzprojekten"

Fördervoraussetzungen

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung sind:



- Die Fördergegenstände müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben.
- min. 5 % des Gesamtvolumens müssen Eigenmittel sein
- Sportvereine, die keine eigene Sportanlage besitzen, aber langfristige Pachtverhältnisse mit Kommunen/Gemeinden nachweisen können, für Unterhalt/Pflege/Instandhaltung der Anlagen zuständig und Kostenträger sind, können ebenfalls Anträge einreichen. Voraussetzung: der Pachtvertrag muss noch 7 Jahre Gültigkeit haben und der zu sanierende Gegenstand muss Eigentum des Sportvereins sein sowie während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren im Eigentum des Antragstellers verbleiben. Die Pacht- und Eigentumsverhältnisse sind bei Antragstellung nachzuweisen.
- Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden.

Die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums

| Antragsberechtigte | Kommunen | Finanzschwache Kommunen | Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 25% kommunal) | Kitas, Schulen, Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe | Hochschulen und Religionsgemeinschaften sowie deren Stiftungen | Sportvereine, kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung | Externe Dienstleister* innen (Fokusberatung) und Netzwerkmanager*innen (Netzwerke) | Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs | Unternehmen mit kommunalem Entsorgungsauftrag | Öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände | für Anlagen/ Gebäude von KSJS* | für Antragstellende aus Braunkohlerevieren |
|--|----------|-------------------------|---|---|--|---|--|---|---|---|--------------------------------|--|
| Förderschwerpunkte | | | | | | | | | | | zusätzliche Zuschüsse | |
| Strategische Förderschwerpunkte | | | | | | | | | | | zusätzliche Zuschüsse | |
| Fokusberatung | 65 % | 90 % | 65 % | 65 % | 65 % | | 65 % | | | | | 15 % |
| Energie- und Umweltmanagementsysteme | 40 % | 65 % | 40 % | 40 % | 40 % | | | | | | | 15 % |
| Energiesparmodelle | 65 % | 90 % | | 65 % | | | | | | | | 15 % |
| Starterpaket für Energiesparmodelle | 50 % | 65 % | | 50 % | | | | | | | | 15 % |
| Kommunale Netzwerke: Gewinnungsphase | | | | | | | 100 % | | | | | 15 % |
| Kommunale Netzwerke: Netzwerkphase | | | | | | | 60 % | | | | | 15 % |
| Potenzialstudien | 50 % | 70 % | 50 % | 50 % | 50 % | | | 50 % | 50 % | 50 % | | 15 % |
| Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management | 65 % | 90 % | 65 % | | 65 % | | | | | | | 15 % |
| Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement | 40 % | 55 % | 40 % | | 40 % | | | | | | | 15 % |
| Ausgewählte Maßnahme aus Klimaschutzkonzept | 50 % | 50 % | 50 % | | 50 % | | | | | | | 15 % |
| Investive Förderschwerpunkte | | | | | | | | | | | zusätzliche Zuschüsse | |
| Außen- und Straßenbeleuchtung | 20 % | 25 % | 20 % | 20 % | 20 % | 20 % | | | | | 5 % | 15 % |
| Straßenbeleuchtung: adaptive Nutzung | 25 % | 30 % | 25 % | | | | | | | | 5 % | 15 % |
| Beleuchtung für Lichtsignalanlagen | 20 % | 25 % | 20 % | | | | | | | | 5 % | 15 % |
| Innen- und Hallenbeleuchtung | 25 % | 30 % | 25 % | 25 % | 25 % | 25 % | | | | | 5 % | 15 % |
| Raumlufttechnische Anlagen | 25 % | 30 % | 25 % | 25 % | 25 % | 25 % | | | | | 5 % | 15 % |
| Mobilitätsstationen | 40 % | 60 % | 40 % | | | | | | | | 5 % | 15 % |
| Verbesserung des Radverkehrs | 40 % | 60 % | 40 % | 40 % | 40 % | 40 % | | | | | 5 % | 15 % |
| Radabstellanlagen in Bahnhofsnähe | 60 % | 80 % | 60 % | 60 % | 60 % | 60 % | | | | | 5 % | 15 % |
| Intelligente Verkehrssteuerung | 30 % | 40 % | 30 % | | | | | 30 % | | | | 15 % |
| Sammlung von Garten- und Grünabfällen | 40 % | 40 % | 40 % | | | | | | 40 % | | | 15 % |
| Emissionsarme Vergärungsanlagen | 40 % | 40 % | 40 % | | | | | | 40 % | | | 15 % |
| Siedlungsabfalldeponien | 50 % | 60 % | 50 % | | | | | | 50 % | | | 15 % |
| Kläranlagen | 30 % | 40 % | 30 % | | | | | | | 30 % | | 15 % |
| Trinkwasserversorgung: Energieeffiziente Aggregate | 30 % | 40 % | 30 % | | | | | | | 30 % | | 15 % |
| Trinkwasserversorgung: Systemische Optimierung | 20 % | 30 % | 20 % | | | | | | | 20 % | | 15 % |
| Rechenzentren | 40 % | 50 % | 40 % | 40 % | 40 % | 40 % | | | | | 5 % | 15 % |
| Weitere investive Maßnahmen | 40 % | 50 % | 40 % | 40 % | 40 % | 40 % | | | | | 5 % | 15 % |

+ 10 Prozentpunkte für alle Fördermöglichkeiten & Antragsberechtigten (1.8.2020 – 31.12.2021)

Hinweise:

- a) Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine vereinfachte Visualisierung der Kommunalrichtlinie. Maßgeblich für die Förderung sind die Informationen im Richtlinientext.
- b) Bitte beachten Sie die in der Kommunalrichtlinie definierte Höhe des zu erbringenden Eigenanteils (Punkt 6.4 der Kommunalrichtlinie).
- c) Die maximale Förderquote beträgt 100 %.

* KSJS: Kitas, Schulen, Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Sportstätten

Quelle: https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/F%C3%B6rderm%C3%B6glichkeiten_Kommunalrichtlinie.pdf

Niedersachsen

MIT DER KOMMUNALRICHTLINIE KUMULIERBARE FÖRDERPROGRAMME

(Förderempfänger Kommunen und kommunale Akteure)

SERVICE & KOMPETENZ ZENTRUM



Im Auftrag des:



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit



NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

| Finanzierung | Förderprogramm | Förderbereich | Förderart | Kumulierbarkeit | Website zum Förderprogramm |
|---|--|--|-----------------|--|--|
| <p>Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</p> <p>Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung</p> | <p>Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen</p> | <p>Investitionen in die energetische Sanierung oder den Neubau von Nichtwohngebäuden; einschließlich Sanierung oder Neuanschaffung von Anlagen, die der energetischen Versorgung vorgenannter Gebäude dient</p> <p>Speicherung Erneuerbarer Energien am Ort ihrer Entstehung</p> <p>Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie inklusive der Errichtung von Wärmenetzen einschließlich der dazugehörigen Erstellung von Wärmekonzepten</p> | <p>Zuschuss</p> | <p>2.9 Beleuchtung Innen und Halle</p> <p>2.10 Raumluftechnische Anlagen</p> <p>2.13.1 Klärschlammverwertung im Verbund</p> <p>2.13.2 Erneuerung der Belüftung in Abwasseranlagen</p> <p>2.13.3 Erneuerung von Pumpen und Motoren in Abwasseranlagen</p> <p>2.13.4 Neubau Vorklärung und Umstellung auf Faulung</p> <p>2.13.5 Verfahrenstechnik in Abwasseranlagen</p> <p>2.15 Rechenzentren</p> <p>2.16 Weitere investive Maßnahmen</p> | <p>https://www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Energieeinsparung-und-Energieeffizienz-bei-%C3%B6ffentl.-Tr%C3%A4gern-sowie-Kultureinrichtungen/index.jsp</p> |

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/Kumulierbare%20F%C3%B6rderprogramme%20der%20Bundesl%C3%A4nder.pdf>

Sportstättenbau

Bestandssicherung

Mindestens **10%** der förderfähigen Ausgaben sind als **Eigenmittel** durch den Verein einzubringen. Die **Förderhöhe beträgt bis zu 30 %** der förderfähigen Ausgaben, **höchstens jedoch 100.000,- €**.

Bestandsentwicklung

Mindestens **10%** der förderfähigen Ausgaben sind als **Eigenmittel** durch den Verein einzubringen. Die **Förderhöhe beträgt bis zu 35 %** der förderfähigen Ausgaben, **höchstens jedoch 100.000,- €**.

Im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds

Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen. Bei Baumaßnahmen von Vereinen in finanzschwachen Kommunen wird im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds eine **Förderung in Höhe** von bis zu **65 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, **höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 200.000 €**, gewährt. Eine Förderung über 100.000 € bedarf der Einzelfallprüfung.

Sportstättenbau

Fördervoraussetzungen

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich ein geräumte Nutzungsrechte (z.B. aus **Pachtverträgen**) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens **12 Jahren** ab dem Jahr der Antragstellung bestehen.
- eine **zweckmäßige** und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens **10 v.H.** der förderungsfähigen Ausgabeneingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins-und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
- mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
- bei Baumaßnahmen **bis 25.000 €** Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellenden bis max. 24 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein „Sportstättenbau –Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung (z.B. Beratungsgespräch) des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
- bei Baumaßnahmen **ab 25.000 €** Gesamtausgabenvor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.

Sportstättenbau

Fördervoraussetzungen

Bestandssicherung

- Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen.
- Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen.

Bestandsentwicklung

Im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds

die förderungsfähigen Ausgaben bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen mindestens 25.000 € betragen.

- ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
- bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmenplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
- bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

Sportstättenbau

Der Antrag

Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufordern bzw. nachzufragen.

Projekte bis 25.000 €

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1- Ausgabenzusammenstellung
- Lageplan und zeichnerische Darstellung
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 24 Monate vor der Antragstellung

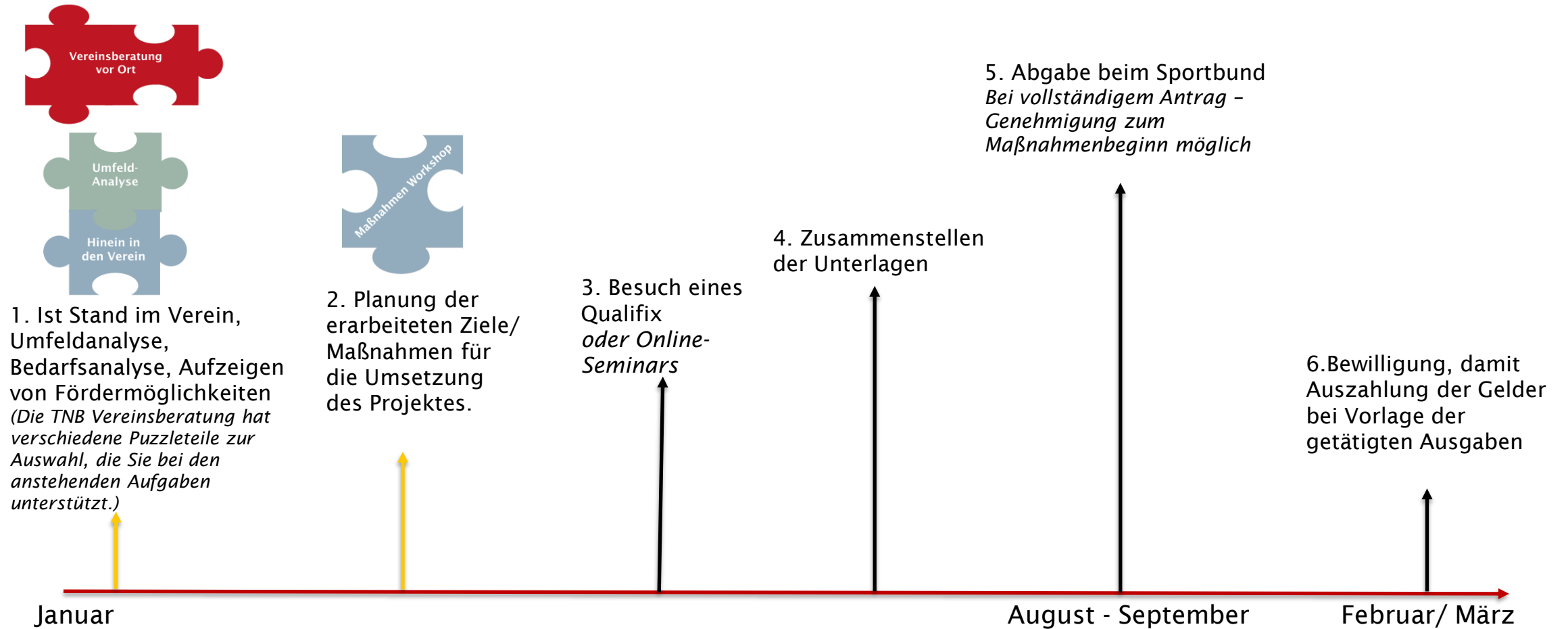
Projekte ab 25.000 €

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres.
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Lageplan und zeichnerische Darstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Es darf nicht vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Sportstättenbau

Beispiel bei einer Baumaßnahme bis 25.000 €



Nützliche externe Links zur Kommunalrichtlinie

Homepage Kommunalrichtlinie

<https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

Link zum Förderlotsen der Kommunalrichtlinie

<https://www.klimaschutz.de/foerderlotse/>

Video zur Online Antragserfassung

<https://www.youtube.com/watch?v=s9hoqNrHF9s>

Link zur Antragserfassung bei der NBank

<https://www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Energieeinsparung-und-Energieeffizienz-bei-%C3%B6ffentl.-Tr%C3%A4gern-sowie-Kultureinrichtungen/index.jsp>

Link zum LSB Niedersachsen Thema LED Beleuchtung

<https://www.lsb-niedersachsen.de/themen/sportentwicklung/sportstaettenbau/led-beleuchtung>

Link zur Präsentation „Vorstellung der Kommunalrichtlinie“

https://www.lsb-niedersachsen.de/fileadmin/daten/dokumente/Sportentwicklung/Sportst%C3%A4ttenbau/2016-11-03_SKKK.pdf



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Viel Erfolg für die laufende Saison.

**Und vielleicht sehen wir uns demnächst in der
Vereinsberatung bei Ihnen vor Ort.**